

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 193-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.969

Eingereicht am: 25.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Utzenstorf, parteilos) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 82/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Sträflinge sagen wo es lang geht in Gefängnissen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Anstaltsleitungen von Gefängnissen im Kanton Bern über die Notwendigkeit einer Kameraüberwachung in Besucherräumen eigenständig entscheiden können.

Begründung:

Das durch den Amtsvorsteher des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ausgesprochene Kameraüberwachungsverbot in Besucherräumen der Strafanstalten ist ein Kniefall vor den Gefangenen. Er verkennet die knappen Personalressourcen in den Gefängnissen im Kanton Bern, um eine wirkungsvolle Überwachung vorzunehmen. Es darf nicht sein, dass dieses gut einsetzbare Hilfsmittel ausgeschlossen wird.

Amtspersonen, die Gefangenen schlechte Nachrichten überbringen müssen, wollen aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

Bei Mehrfachbesuchen sind teilweise über 60 Personen aus ethnisch verschiedenen Gruppierungen gleichzeitig in einem Besucherraum; ohne Kameraüberwachung ist eine wirkungsvolle Kontrolle nicht mehr möglich, und die Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet.

Drogenkuriere können während der Besuche ohne Kameraüberwachung schalten und walten, wie sie wollen.

Teilweise sind Gefangene aus über 40 verschiedenen Ländern gleichzeitig in einer Strafanstalt untergebracht und erhalten Mehrfachbesuche.

Begründung der Dringlichkeit: Um Amtspersonen, Personal, Besucher und Häftlinge untereinander bei Mehrfachbesuchen besser überwachen und schützen zu können, ist Dringlichkeit verlangt, bevor etwas passiert.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern ein grosses Anliegen. Die Videoüberwachung vermittelt den Mitarbeitenden indessen ein trügerisches Sicherheitsgefühl. Dies kann dazu führen, dass das Geschehen im Besucherraum nicht mehr mit der notwendigen Aufmerksamkeit verfolgt wird, was wiederum nicht im Sinne der Angestellten und auch nicht der Besucherinnen und Besucher sein kann. Einzig das gut geschulte Sicherheitspersonal kann mit seiner Präsenz vor Ort die nötige Sicherheit gewähren und bei Bedarf zeitnah eingreifen.

Besuche in einer Vollzugseinrichtung des Kantons Bern werden grundsätzlich nicht überwacht. Das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) hält in Artikel 53 die Ausnahme von dieser Regel fest. In begründeten Fällen können Besuche offen überwacht werden. Für eine Überwachung sind demnach kumulativ zwei Kriterien notwendig: Einerseits muss es sich um einen begründeten Fall handeln (beispielsweise bei Sicherheitsbedenken der Vollzugseinrichtung). Andererseits darf die Überwachung nur offen durchgeführt werden. Offen bedeutet, dass die Betroffenen vorgängig über die Überwachung des Besuches informiert werden müssen. Andere Kantone gelangen zum selben Schluss: Weder in den Justizvollzugsanstalten Lenzburg (Kantons Aargau) noch in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies (Kanton Zürich) werden Besuche mittels Video überwacht.

Aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung der Vollzugseinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Damit kann dem Versuch, Drogen oder andere verbotenen Gegenstände in die Vollzugseinrichtungen einzuschleusen, entgegengehalten werden. In allen Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern gehören solche Durchsuchungen der Besucherinnen und Besucher zum Standard.

Der Entscheid, ob eine Kamera in einer Vollzugseinrichtung erforderlich ist, ist bereits heute kein Entscheid einer Einzelperson. Wenn in einer Institution das Bedürfnis besteht, einen bestimmten Bereich mit einer Kamera in Echtzeit zu überwachen, dann teilt die Institution dies der zuständigen Person in den Zentralen Diensten des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) mit. Diese holt in der Folge die Genehmigung der Kantonspolizei nach Art. 51b des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) ein und veranlasst die Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. d der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)).

In Bezug auf die Vollzugseinrichtungen prüft die Kantonspolizei, ob die Voraussetzungen für die Installation einer Kamera nach dem PolG gegeben sind. Namentlich muss die Kantonspolizei beurteilen, ob ein erhöhtes Schutzbedürfnis für den Bereich besteht und ob die Überwachung erforderlich ist. Von dieser Prüfung werden ausschliesslich die Kameras in öffentlichen und allgemein zugänglichen Räumen erfasst. Alle Kameras unterstehen zudem einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle. Erst wenn die erforderlichen Abklärungen durch die Datenschutzaufsichtsstelle und die Kantonspolizei zeigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kameraüberwachung gegeben sind, darf die Kamera in der Vollzugseinrichtung installiert werden.

Das Motionsbegehren zielt darauf ab, dass die Zuständigkeit zur Gesuchseinreichung an die Kantonspolizei resp. die Datenschutzaufsichtsstelle vom Amt für Zentrale Dienste des FB, bzw. der Amtsleitung, auf die Leitung der jeweiligen Vollzugseinrichtung übergeht. Bereits heute geben die Anstaltsleitungen den Anstoss für die Einleitung eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens. Das Einholen der Bewilligungen wird anschliessend zentral organisiert und koordiniert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, dass jede Vollzugseinrichtung gesondert Bewilligungsgesuche erarbeitet. Dies würde einer kantonal einheitlichen Praxis zuwiderlaufen und die aktuell gut funktionierenden Abläufe unnötig erschweren. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine Gutheissung des Antrags die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen nicht erhöhen würde.

An den Grossen Rat